Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Freitag, den 12. April 1863. № 41. Пятница, 12. Апрѣля 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Ueber die Zweckmäßigkeit eiserner Kühlschiffe.

(Schluß.)

Ist man nun über den nachtheiligen Einfluß des Eisens auf die Bierwürze beruhigt, so dürften die Vortheile der eisernen Kühlschiffe von selbst einleuchten, und bestehen diese im Vergleich zu den hölzernen 1) in der schnelleren Abkühlung der Bierwürze, 2) in der größten Reinlichkeit und 3) in der größten Dauerhaftigkeit.

Ad 1. Man hat schon hier und da versucht, das Abkühlen der Bierwürze auf schnellerem Wege, als auf die gewöhnliche Art, auf Kühlschiffen zu bewerkstelligen, nämlich durch Refrigeratoren ꝛc. Immer aber hat man gefunden, daß Bierwürze, durch letztere allein gekühlt, nie ein günstiges Resultat lieferte und überall hat man sie nur in Verbindung mit Kühlschiffen angewendet. Es scheint daraus die Richtigkeit der Theorie hervorzugehen, daß in der Bierwürze auf dem Kühlschiffe durch die vielseitige Berührung der atmosphärischen Luft eine chemische Veränderung vorgehe, die wohlthätig auf den künftigen Gährungsproceß einwirkt. Man hat daher mehr von praktischer Seite schon die Nothwendigkeit eingesehen, daß die Bierwürze auf dem Kühlschiffe eine gewisse Zeit, und zwar nicht allein zum Zwecke des Abkühlens, der Einwirkung der Atmosphäre ausgesetzt sei. weßwegen man schnelle Abkühlung bei sehr starker Kälte nicht liebt und durch dickere Schichten zu verhindern sucht.

Schon deßhalb und der jedenfalls wohlfeilsten Abkühlungskosten wegen werden Kühlschiffe stets im Gebrauche bleiben. — Selten kommt es vor, daß die Abkühlung zu schnell, wohl aber häufig, daß dieselbe zu langsam und nicht bis auf den gehörigen Grad erfolgt; und die Nachtheile, welche durch zu langes Liegenbleiben auf der Kühle oder dem Kühlschiffe bei warmem Wetter der Bierwürze zugehen, sind jedem Bierbrauer bekannt und äußern sich sogleich bei eintretender Gährung. Es ist daher bei warmem Wetter und sobald die Temperatur der Luft über 0 Grad R. ist, eine möglichst schnelle Abkühlung etwas sehr Wünschenswerthes, und daß hierzu, abgesehen von allen Refrigeratoren, welche die zur Untergährung passende Temperatur nur nothdürftig und mit größeren Kosten bezwecken, — die metallenen Kühlschiffe jedenfalls geeigneter sind, als die hölzernen, ist einleuchtend, weil Metall ein weit besserer Wärmeleiter als Holz ist, daher die Abkühlung bei unseren eisernen Kühlschiffen von der Oberfläche der Würze und von unten durch das Metall zu gleicher Zeit vor sich geht, wobei sich von selbst versteht, daß das Kühlschiff von unten wie von oben dem Luftzuge ausgesetzt sein muß. Erfahrung hat gelehrt, daß bei zwei nebeneinander stehenden Kühlschiffen, wovon das eine von Holz, das andere von Eisenblech war, die Bierwürze, welche auf beide Kühlschiffe zu gleicher Zeit geschöpft wurde und auf beiden gleich hoch lag, bei einer Temperatur von 6 Gr. R. über Null und bei geringem Luftzuge auf ersterem in 11 Stunden nicht so weit abgekühlt wurde, als auf letzterem in 9 Stunden geschehen.

Ad 2. Der Vorzug der größeren Reinlichkeit des Metalls ist nicht unbedeutend, wenn man bedenkt, daß die Würze in das Holz durch das lange Liegen auf demselben immer bis auf eine gewisse Tiefe eindringt, beim Leerstehen der Kühlschiffe diese eingesaugte Flüssigkeit dann durch den Eintritt der Luft eine Veränderung und zwar keine vortheilhafte, eingeht, und so sich der zunächst darauf kommenden Würze wieder mittheilt. Es wird dieser Uebelstand um so größer bei warmem Wetter, wenn diese Kühlschiffe nicht sehr häufig benutzt werden, und wenn im Holze sich etwa faule oder halbfaule Stellen befinden, die nicht immer sogleich entdeckt werden können. Das Uebel, welches unter dem Namen Muff bekannt ist, rührt unter andern sehr oft von dergleichen Ursachen her, und ist dieses einmal vorhanden und ins Holz eingedrungen, so weiß man, welche Mühe man darauf verwenden muß, um selbiges wieder zu entfernen. Bei den metallenen Kühlschiffen fällt dieses Alles begreiflicher Weise hinweg, und sollte sich ja auch hier ein Muffigwerden der Bierwürze aus anderen Ursachen einmal ereignen, was aber nicht wahrscheinlich, so ist dabei keinesfalls für die zunächst darauf kommende Bierwürze ein Nachtheil zu befürchten, weil in Eisen nichts eindringen kann, und daher bei nur gewöhnlicher Reinigung eine Fortpflanzung nicht möglich ist. Da, wo der Betrieb der Brauerei den Sommer über ruht, ist das Verlechzen der hölzernen Kühlen und die damit verbundenen kleineren Mißstände eine sehr unangenehme Sache, und das Wiederdichtmachen derselben nicht ohne Unkosten. Die eisernen Kühlschiffe hingegen stehen jeden Augenblick zum ungehinderten Gebrauche bereit.

Ad 3. Auch die große Dauerhaftigkeit eines eisernen Kühlschiffes wird kaum in Zweifel zu ziehen sein, da dasselbe von Innen durch die eigenthümliche Kruste (Bierstein und von Außen durch einen Anstrich von Oelfarbe, welcher von Zeit zu Zeit erneuert werden kann, vor dem Rosten geschützt, eine andere Abnutzung aber nicht denkbar ist. Und diese große Dauerhaftigkeit ist es, was die eisernen Kühlschiffe auch in Bezug auf den Kostenpunkt empfehlenswerth macht; denn die allerdings höheren Anschaffungskosten werden bei den hölzernen Kühlen durch öftere Reparaturen so ziemlich aufgewogen, und dieses für die Zukunft um so mehr, als der Preis des Holzes immer mehr steigt.

(Neueste Erfind.)

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.

Etwas über Tragebalken.

Der Präsident legte der Versammlung eine Tafel vor, nach welcher das Bekanten runder Balken von 5—16 Zoll Durchmesser am Wipfelende zur Erlangung der größtmöglichsten Tragkraft (Verhältniß der Höhe zur Dicke wie 7 : 5) erzielt werde. Da zur Erreichung der möglichst großen Tragkraft, je nach dem Zweck, dreierlei Fragen gestellt werden können, nämlich **A** wie hoch und breit kann ein Tragebalken aus einem gegebenen runden Stamm gehauen werden der 6, 6½, 7, 7½, 8, 8½ 2c. Zoll Durchmesser am Wipfelende mißt? **B** Wird ein Tragebalken von bestimmter Breite 3, 3½, 4, 4½ 2c. Zoll verlangt, wie hoch muß er werden und welchen Durchmesser muß der runde Stamm am Wipfelende messen, aus dem er geschlagen werden soll? **C** Wird ein Tragebalken von bestimmter Höhe 5, 5½, 6, 6½ 2c. Zoll verlangt, wie breit muß er werden und welchen Durchmesser muß der runde Stamm am Wipfelende messen aus dem er geschlagen werden soll? so wurde die Tafel zur Beantwortung obiger drei Fragen in folgender Dreieinheit vorgelegt:

A			B			C		
Durchmesser d. rund. Stammes	Breite der scharfen Bekantung.	Höhe der scharfen Bekantung.	Breite der scharfen Bekantung.	Höhe der scharfen Bekantung.	Durchmesser d. runden Stamm.	Breite der scharfen Bekantung.	Höhe der scharfen Bekantung.	Durchmesser d. runden Stamm.
Zolle.			Zolle.			Zolle.		
6	3,5	4,9	3	4,2	5,0	5	3,5	6,1
6½	3,8	5,3	3½	4,9	6,0	5½	3,9	6,7
7	4,1	5,7	4	5,6	6,8	6	4,3	7,3
7½	4,4	6,1	4½	6,3	7,7	6½	4,7	8,0
8	4,7	6,5	5	7,0	8,5	7	5,0	8,6
8½	5,0	6,9	5½	7,7	9,3	7½	5,4	9,2
9	5,3	7,3	6	8,4	10,1	8	5,7	9,8
9½	5,6	7,7	6½	9,1	11,0	8½	6,1	10,4
10	5,8	8,1	7	9,8	11,9	9	6,4	11
10½	6,1	8,5	7½	10,5	12,8	9½	6,8	11,6
11	6,4	9,0	8	11,2	13,7	10	7,1	12,2
11½	6,7	9,4	8½	11,9	14,6	10½	7,5	12,8
12	7,0	9,8	9	12,6	15,5	11	7,9	13,5
12½	7,3	10,2	9½	13,3	16,3	11½	8,2	14,1
13	7,6	10,6				12	8,6	14,7
13½	7,9	11,0				12½	8,9	15,3
14	8,1	11,4				13	9,3	16,0
14½	8,4	11,8						
15	8,7	12,2						
15½	9,0	12,6						
16	9,3	13,0						

Anm. Für baumkantige Balken kann ein halber Zoll Stammdicke erspart werden.

Gebilligt von der Censur. Riga den 12. April 1863.

Bekanntmachungen.

Die Pränumeration für die 12 Hefte eines Jahrganges mit Einschluß der Versendungsunkosten durch die Post beträgt 3 Rbl. Bestellungen übernehmen alle deutschen Buchhandlungen im ganzen Reiche.

Woldemar Hansen,
Pastor zu Paistel in Livland. 1

Paistel-Pastorat
in der Passionszeit 1863.

Gesellschaft für Wasch-Anstalten in Riga.

In Grundlage des § 5, des am 24. Nov. v. J., Allerhöchst bestätigten Statuts der Gesellschaft zur Errichtung von Wasch-Anstalten in Riga, fordern hierdurch die Gründer genannter Gesellschaft alle Diejenigen, welche an diesem Unternehmen als Actionaire sich betheiligen wollen auf, persönlich oder schriftlich sich zu melden und die Zahl der von Ihnen begehrten Actien aufzugeben.

Die Annahme findet, Sonn- und Festtage ausgenommen, vom 8. April ab täglich bei Herrn A. Stieda, (Münsterei-Gasse Nr. 4) von 12 bis 2 Uhr und bei Herrn C. Bergengrün (gr. Sandstraße Haus Steinbach) von 9 bis 2 Uhr statt. Der Preis pro Actie beträgt **fünfzig Rubel S.**, welche Summe (nach § 8) zugleich bei Zeichnung, im vollen Betrage gegen eine Interims-Quittung einzuzahlen ist.

Gegen diese Interims-Quittung wird statutenmäßig die Original-Actie ausgehändigt werden, sobald nach Zeichnung von Ein Tausend Actien (nach § 8) eine General-Versammlung der Actionaire berufen und das Directorium (nach § 9) constituirt sein wird.

Riga, im März 1863. 2

Anmerkung. Das Statut ist für 10 Kop. per Exemplar in der Stadtbuchdruckerei des Hrn. W. F. Häcker käuflich zu haben.

Angekommene Fremde.

Den 12. April 1863

Stadt London. Hr. Dr. Heerwagen, Baron v. Schultz und Frau Baronin v. Ceumern aus Livland; Hr. Kaufmann Salmon und Oberförster Fritsch von St. Petersburg; Frau Baronin Fircks nebst Töchtern, HH. Baron Hahn nebst Gattin und Baron Frank von Mitau; Pharm. Döringer von Pleskau; Graf Komar aus Kurland; Fürst Sweatapalk-Mirsky von Lithauen.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimit. Obrist Neumann von St. Petersburg; Hr. Baron Schlippenbach und Secretair Henschke von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Tomaschewsky von Dünaburg; Hr. dimitt. Rittmeister v. Staszewicz und Graf Komarowsky aus Kurland; Frau Baronin Ceumern aus Livland; Graf Sievers von Praulen; Hr. v. Transehe von Annenhof.

Stadt Dünaburg. Hr. Capitain Posnischew von Polangen; Hr. Major Saß von Mitau; Hr. Kaufm. Petroff von Dünaburg; Hr. Gutsbesitzer Bergmann aus Livland.

Wolters Hotel. Kaufmann Kallmeier von Mitau

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 6. April 1863.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern-Brennholz per Fad.	— —		per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud
Buchweitzengrütze	— —	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	— 46	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grähnen-Brennholz	— —	„ Wrack-	— 42	Kiesbinischer Taback	—
Gerstengrütze	— —	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	— 42	Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	½ Brand	— —	Livländ. „	—	Knochen	—
	per 100 Pfund	²/₃ Brand	— —	Flachsbede	—	Pottasche, blaue	—
Gr. Roggenmehl	2 20		per Berkowez von 10 Pud.	Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	—
Weizenmehl	4 4 60	Reinhanf	— —	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	—
Kartoffeln	1 10 25	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	—
Butter pr. Pud	8 8 60	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔.	—
Heu „ „ K.	55 60	„ schwarzer	— —		per Berkowez von 10 Pud	Hanfsaat 108 ℔	—
Stroh „ „ „	45 50	Tors	— —	Seife	36 —	Weizen à 16 Tscht.	—
	per Faden.	Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	—
Birken-Brennholz	— —	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	—
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—	„ Tors	— —	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	—

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 41. Riga, Freitag, den 12. April 1863.

Angebote.

Die Kurtenhoffsche Gutsverwaltung verkauft:
Milchkühe à **25** bis **30** Rbl. pr. Stück,
Ziegel (am Bahnhof gestapelt) à **12** Rbl. pr. Mille,
Kalk (mit Verladung auf Eisenbahnwaggons) à **3½** per Last,
Gyps (desgl.) à **40** Kop. per Lof,
Deutsches Ackergeräth,
Arbeitspferde und Geschirre,
Bauwagen-, Schlitten etc. 2
(3 mal für 45 Kop.)

Nachfrage.

Ein erfahrener inländischer Verwalter

wird zu St. Georgi d. J. für das im Walkschen Kreise belegene Gut Druween **gesucht**. Das Nähere auf dem Gute Druween selbst. 2

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Chemischer Dünger.

Phosphat aus Knochen, Schwefelsäure, Leim ꝛc. zu 7 Rbl. S. pr. Schiffpfd., hauptsächlich zur Samenerzeugung für Cerealien und Kartoffeln, — **Volldünger** zu 6 Rbl. S. pr. Schiffpfd., zur Bildung der ganzen Pflanze, welcher mit Gyps vermischt besonders für Heuschläge tauglich, ist wieder vorräthig auf Thorensberg am alten Mitauer Damme bei

G. C. Pönigkau, in Riga. 1

Alle Gattungen Oelfarben, Leinöl, Firniß, rohes und gebleichtes Leinöl sind stets vorräthig in bester Qualität auf Thorensberg in meiner Oelfabrik und werden auch außergewöhnliche Oelfarben jeder Zeit auf besondere Bestellung angefertigt.

Aufträge werden angenommen auf Thorensberg in meiner Oelfabrik, sowie in Riga in der Niederlage der Amerikanischen Dampfmehlmühle, Haus Rathsherr Schaar, an der Schwimmpforte. 2

Carl Chr. Schmidt.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 41. Freitag, 12. April — Пятница, 12. Апрѣля 1863.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Bäckermeisterswittwe und Aeltestin kleiner Gilde Louise Thau geborene Brosch irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26. September 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 26. März 1863.

Nr. 113. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы булочника и Старшины малой Городской гильдіи Луизы Тау урожденной Брошъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 26. Сентября 1863 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими требованіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 26. Марта 1863.

№ 113. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge einer Unterlegung des Inzeemschen Gemeindegerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung den Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach den paßlosen Inzeemschen Gemeindegliedern Martin Luhse und Jahn Leimann Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich nach dem im Treydenschen Kirchspiele, Rigaschen Kreise, belegenen Gute Inzeem auszusenden.

Signalement des Luhse: 25 Jahre alt, 2 Arschin 6 Werschok groß, braunes Haar, blaugraue Augen und glattes Gesicht.

Signalement des Leimann: 53 Jahr alt, 2 Arschin 6 Werschok groß, blondes Haar, blaue Augen, auf einem Auge blind, pockennarbiges Gesicht. Nr. 1228.

* * *

In Anlaß einer Unterlegung des 7. Dorpatschen Kirchspielsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung den Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach dem zur Stadt Walk angeschriebenen ehemaligen Verwalter des Gutes Lannametz, Dahlberg, Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle anzuweisen, daß er sich bei genanntem Kirchspielsgerichte behufs der ihm zu machenden Eröffnungen melden möge. Nr. 1227.

* * *

In dazu gewordener Veranlassung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach dem zum activen Dienst einberufenen vom Preobrashenskischen Leibgarde-Regiment auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen Brenz Peters Sohn Kasimir, da die Angabe, daß derselbe ertrunken sei, durch die bezügliche Untersuchung nicht hat festgestellt werden können, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle, gleichwie über etwaige hinsichtlich des Kasimir vorhandene Nachweise anher zu berichten. Nr. 1284.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. werden auf desfallsigen Antrag des Curators des Nachlasses weiland dimittirten Capitains Jegor Stepanow Jurjew die Schuldner rubr. Nachlaßmasse, welche dem genannten Verstorbenen für ausgeliehene Gelder Sachen verpfändet und dieselben trotz aller außergerichtlichen Mahnung des Nachlaß-Curators bis hierzu nicht eingelöst haben, hiermit aufgefordert, die versetzten Sachen innerhalb sechs Wochen a dato bei diesem Hofgerichte als der competenten Nachlaßbehörde des weiland dimittirten Capitains Jegor Stepanow Jurjew einzulösen, widrigenfalls nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist die Pfänder auf Kosten der bezüglichen Nachlaßschuldner sofort öffentlich versteigert werden sollen.

Riga-Schloß, den 8. April 1863.

Nr. 1250. 3

Die Administration der Brandversicherungsgesellschaft für die Vorstädte und das Patrimonialgebiet der Stadt Riga beehrt sich den resp. Mitgliedern der Gesellschaft die Mittheilung zu machen, daß, nachdem auf der am 25. September v. J. abgehaltenen Versammlung der Haupt-Interessenten die Verfügung getroffen worden, die im § 20 der Statuten enthaltenen Feststellung, nach welcher es den zum halben Werthe ihres Immobils Versicherten nicht ferner gestattet werden sollte, die andere Hälfte in einer nicht hiesigen Assecuranz-Gesellschaft zu versichern, bis auf Weiteres aufzuheben und die Inkraftnahme der durch diesen § bestimmten Anordnung dem Beschlusse einer in Zukunft abzuhaltenden General-Versammlung vorzubehalten, — von Sr. hohen Excellenz dem Herrn Minister des Innern mittelst Schreibens an den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements vom 23. Januar d. J., Nr. 93, der § 20 in nachstehendem veränderten Wortlaute genehmigt worden.

§ 20.

„So lange ein Gebäude bei dieser Versiche„rungs-Gesellschaft zum ganzen Schadenersatze ver„assecurirt ist, darf es nicht zugleich bei einer an„deren Feuerassecuranz-Gesellschaft versichert wer„den. Eine solche zweifache Versicherung wird „als reglementswidrig erachtet, die Versicherung „bei dieser Gesellschaft als ungiltig erkannt und „die bis dahin gemachten Einzahlungen werden „nicht zurückgezahlt."

„Es wird jedoch Demjenigen, welcher sein „bei dieser Gelegenheit zum halben Taxations„werthe versichertes Immobil bereits zur anderen „Hälfte anderweitig versichert hat, gestattet, in „dieser auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft zu „verbleiben."

„Neu eintretende Hausbesitzer können ihre „Immobilien nur zum ganzen Schadenersatze bei „dieser Versicherungs-Gesellschaft versichern."

Gleichzeitig ergeht hiermit an alle diejenigen Hausbesitzer der Vorstädte und des Patrimonialgebiets der Stadt Riga, welche gesonnen sein sollten, mit ihren Immobilien dem Verbande der obigen Versicherungs-Gesellschaft beizutreten, die Anzeige, daß Anmeldungen zu Versicherungen im Locale Einer Löblichen Rigaschen Quartier-Verwaltung täglich von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, beim Secretairen Wange entgegengenommen und daselbst auch alle sonstigen, die hiesige Versicherung gegen Feuerschaden von Gebäuden betreffenden Auskünfte ertheilt werden.

Riga, den 5. April 1863. Nr. 9. 1

Управленіе Общества застрахованія отъ огня зданій на форштадтахъ и въ па-

тримоніальномъ округѣ г. Риги имѣетъ честь извѣстить симъ Гг. членовъ Общества, что, послѣ принятаго въ собраніи Главныхъ Участниковъ отъ 25. Сентября прошлаго года рѣшенія объ отмѣнѣ впредь до дальнѣйшаго содержащагося въ § 20 Устава положенія, по которому застраховавшимъ свое имущество на половинную стоимость не дозволялось впредь застраховывать остальную половину внѣ здѣшняго Страховаго Общества, съ предоставленіемъ признанія силы опредѣленнаго въ томъ § положенія рѣшенію будущаго Общаго Собранія, Его Высокопревосходительство Г. Министръ Внутреннихъ Дѣлъ увѣдомилъ 23. Января с. г. за № 93, Г. Прибалтійскаго Генералъ Губернатора, что изложеніе § 20 принять въ нижеслѣдующемъ измѣненіи:

§ 20.

„Пока зданіе обезпечено въ семъ „Страховомъ Обществѣ съ полнымъ возмѣщеніемъ убытка, оно не можетъ быть „застраховано въ другомъ отъ огня Обществѣ. Таковое двойное застрахованіе „признается противнымъ Уставу, страхъ „въ семъ Обществѣ сочтется недѣйствительнымъ и внесенныя до того платежи „невозвращаются.“

„Тому однако, который имущество „свое, застрахованное въ семъ Обществѣ „на половину стоимости по оцѣнкѣ, застраховалъ уже на сторонѣ въ другой „половинѣ, дозволяется оставаться въ „томъ другомъ Страховомъ Обществѣ.“

„Вновь поступающіе въ сіе Страховое Общество могутъ въ ономъ страховать имущество свое только съ возмѣщеніемъ полнаго убытка.“

Вмѣстѣ съ тѣмъ доводится симъ до свѣдѣнія тѣхъ Гг. хозяевъ домовъ на форштадтахъ и въ патримоніальномъ округѣ г. Риги, которые пожелаютъ вступить съ недвижимостями своими въ вышеозначенное страховое отъ огня Общество, что объявленія о застраховании принимаются ежедневно отъ 10 часовъ утра до 2 полудни, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, въ помѣщеніи Рижской Квартирной Коммисіи Секретаремъ Ванге, гдѣ также и можно получить всѣ прочія свѣдѣнія по предмету застрахованія отъ огня въ здѣшнемъ Обществѣ зданій.

Рига, 5. Апрѣля 1863 года. Нум. 9. 1

* * *

Vom Lemsalschen Rathe werden hierdurch alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten die Leitung der hiesigen Elementarschule für Mädchen vom 2. Semester d. J. ab zu übernehmen, aufgefordert, sich mit den gehörigen Zeugnissen über das genügend bestandene Examen einer Hauslehrerin und über ihre bisher geübte Lehrthätigkeit bei dem hiesigen Herrn Schulinspector G. Tantzscher baldigst zu melden. Die jährliche Gage von Seiten der Stadt-Cassa beträgt 200 Rbl. S. das jährliche Schulgeld in dieser Schule hat sich mindestens auf 150 Rbl. S. belaufen.

Lemsal-Rathhaus, den 26. März 1863.

Nr. 317. 1

Edictal = Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Preußischen Unterthanen Johann Kneif unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Johann Kneif im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider Herrn von Gutzeit zu Ottenhof unfehlbar am 31. Mai c. zur Anhörung einer diesseitigen Resolution sich bei diesem Kreisgericht einzufinden hat, und zwar unter der Verwarnung, daß, falls er sich nicht zu diesem Termin stellen sollte, es so angesehen werden wird, als wenn ihm das Urtheil qu. publicirt wäre.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, den 27. März 1863. Nr. 697. 1

Proclamata.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an nachstehende mit Angabe ihres gegenwärtigen Bestandes benannte Nachlässe:

1) des am 22. Juli 1853 hierselbst als Rigascher Zollbesucher an der Cholera verstorbenen, aus dem Metschewskyschen Kreise des Kalugaschen Gouvernements gebürtigen, verabschiedeten Artillerie-Zeugdieners Stepan Artemjew . . . . 13 R. $41\frac{1}{2}$ K.

2) des im Jahre 1858 verstorbenen Arztgehilfen Collegien-Registrators Borissow, dessen Vorname unbekannt ist . . 40 R. — K.

3) des am 20. September 1859 hierselbst als Rigascher Zollbesucher verstorbenen, aus dem Dorfe Ponomarew im Nowoladogaschen Kreise des St. Petersburgschen Gouverne-

ments gebürtigen, verabschiedeten Unteroffiziers Wassili Fatejew . . . . 4 R. 47¾ K.

4) des am 24. September 1855 hierselbst als Rigascher Zollbesucher verstorbenen verabschiedeten Schreibers des Stabes des Oberbefehlshabers des Garde-Grenadier-Corps Jwan Wassiljew Plutow . . . . . . 6 R. 91¾ K.

5) des im Jahre 1860 hierselbst sich erhängt habenden Rigaschen Zollbesuchers Nikanor Nikitin . . . . 4 R. 41 K.

irgend welche Erb- oder sonstige Ansprüche zu erheben, — desgleichen Diejenigen, die wider die hierselbst versiegelt eingelieferte letztwillige Disposition des am 7. December 1862 im Rigaschen Kriegshospital verstorbenen Aufsehers 4. Classe des Rigaschen Festungs-Artilleriestabes Jacob Michels Sohn Breede, welche Disposition am 29. Mai d. J. hierselbst öffentlich wird verlesen werden, aus irgend welchem Grunde Rechtens zu sprechen gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr, gerechnet in Betreff der sub 1 bis 5 genannten Nachlässe vom heutigen Tage ab, in Betreff der Breedeschen Disposition aber vom Tage der Verlesung derselben, d. i. vom 29. Mai d. J. ab, in eigener oder in Person gehörig legitimirter und instruirter Bevollmächtigter mit ihren Ansprüchen und Einwendungen bei diesem Landgerichte zu melden, selbige wie erforderlich auszuführen und das ferner Rechtliche abzuwarten, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der einen oder der anderen der genannten Fristen Niemand weiter mit irgend welcher An- oder Einsprache wird zugelassen und über die vorbezeichneten Nachlässe sowie rücksichtlich der vorbezeichneten letztwilligen Disposition im Falle nicht erfolgender rechtzeitiger Meldung anderweitig was Rechtens wird statuirt werden.

Signatum im Rigaschen Landgerichte zu Riga, den 27. März 1863. Nr. 1003. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zu wissen, daß von dem Pfandbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegenen Gutes Saadsen, Herrn Johann Carl Gustav Burchardt von Belowary ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß gedachter Herr Burchardt von Belowary das zum Gehorchslande des Gutes Saadsen gehörige Gesinde Purgail, groß 19 Thlr. 60$^{104}/_{112}$ Gr. (und diesem Grundstücke zugetheilten Hofeswaldstücke, zusammen groß 21 Lofstellen, für welche jedoch die Corroboration der betreffenden Behörde vorbehalten wird), dem in den Saadsenschen Gemeindeverband tretenden Kaipenschen Bauern Gust Ledding für den Preis von 2978 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts, bei gerichtlicher Niederlegung des Kaufschillings, übertragen hat, daß selbiges Gesinde dem Gust Ledding als von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben zugehören solle. Solchem Gesuche willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Saadsen Ansprüche und Forderungen stellen zu können vermeinen, auffordern wollen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage, d. i. bis zum 5. Juni d. J. hieselbst anzubringen, zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe derselben nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das obgedachte Grundstück Purgail (vorbehältlich der Corroboration des Kaufes der demselben zugetheilten Waldstücke auf Hofesland) dem Käufer Gust Ledding erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll.

Wolmar, den 5. März 1863. Nr. 400. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zu wissen, daß von dem Pfandbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegenen Gutes Saadsen, Herrn Johann Carl Gustav Burchardt von Belowary ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß gedachter Herr Burchard von Belowary das zum Gehorchslande des Gutes Saadsen gehörige Gesinde Leies-Maken, groß 22 Thl. 17 Gr. (und die diesem Grundstücke zugetheilten Hofeslandstücke, zusammen groß 50 Lofstellen 9 Kappen, für welche jedoch die Corroboration der betreffenden Behörde vorbehalten wird) dem in den Saadsenschen Gemeindeverband tretenden Kroppenhofschen Bauern Martin Semmit für den Preis von 4111 Rbl. 93 K. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts, bei gerichtlicher Niederlegung des Kaufschillings, übertragen hat, daß selbiges Gesinde dem Martin Semmit als von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum, für sich und

seine Erben zugehören solle. Solchem Gesuche willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Saadsen Ansprüche und Forderungen stellen zu können vermeinen, auffordern wollen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage, d. i. bis zum 5. Juni d. J. hieselbst anzubringen, zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe derselben nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das obgedachte Grundstück Leis-Maken (vorbehältlich der Corroboration des Kaufes der demselben zugetheilten Hofeslandstücke) dem Käufer Martin Semmit erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Wolmar, am 5. März 1863. Nr. 401. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zu wissen, daß von dem Pfandbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Gutes Saadsen, Herrn Johann Carl Gustav Burchardt von Belowary das zum Gehorchslande des Gutes Saadsen gehörige Gesinde Degle, groß 29 Thl. 2 Gr. (und die diesem Grundstücke zugetheilten Hofeslandstücke, groß 24 Lofstellen 2 Kappen, für welche jedoch die Corroboration der betreffenden Behörde vorbehalten wird) dem in den Gemeindeverband des Gutes Saadsen tretenden Lennewadenschen Bauern Martin Jacobsohn für den Preis von 4837 Rbl. 60 Kop. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts, bei gerichtlicher Niederlegung des Kaufschillings, übertragen hat, daß selbiges Gesinde dem Martin Jacobsohn als von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum, für sich und seine Erben zugehören solle. Solchem Gesuche willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Saadsen Ansprüche und Forderungen stellen zu können vermeinen, auffordern wollen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage, d. i. bis zum 5. Juni d. J. hierselbst anzubringen, zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe derselben nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das obgedachte Grundstück Degle (vorbehältlich der Corroboration des Kaufes der demselben zugetheilten Hofeslandstücke) dem Käufer Martin Jacobsohn erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll.

Wolmar, am 5. März 1863. Nr. 402. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach Se. Excellenz der Herr Kaiserlich Russische Kammerherr und dim. Estländische Landrath Otto von Grünewaldt darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem Herrn Supplicanten eigenthümlich gehörigen, im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegenen Gute Laimets mit Jallamets die aus dem Gehorchslande dieses Gutes entstandenen Grundstücke:

1) Morungen, groß 78 Thlr. 26 Gr., dem in den Bauergemeinde-Verband dieses Gutes getretenen Hrn. Kaufmann Paul Johann Lehmann für die Summe von S.-R. 11,000
2) Kornau, groß 79 Thlr. 42 Gr., der in den Bauergemeinde-Verband dieses Gutes getretenen Frau Marie Henriette Lehmann geborenen Keßler für die Summe von S.-R. 11,000
3) Waldheim, groß 68 Thlr. 68 Gr., dem in den Bauergemeinde-Verband dieses Gutes getretenen Hrn. Theodor Lehmann für die Summe von S.-R. 9000
4) Fließingen, groß 62 Thl. 86 Gr., dem in den Bauergemeinde-Verband dieses Gutes getretenen Hrn. Eugen Heinrich Lehmann für die Summe von S.-R 9000.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß diese Grundstücke deren Käufern, resp. dem Herrn Paul Johann Lehmann, der Frau Marie Henriette Lehmann geb. Keßler, dem Herrn Theodor Lehmann und dem Herrn Eugen Heinrich Lehmann als freies, von allen auf dem Gute Laimets mit Jallomets lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre Erben angehören sollen, — als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an beregte Grundstücke cum appertinentiis formiren zu können

vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 12. Juni 1863 richterlich corroborirt und somit der Verkauf und resp. Kauf der Grundstücke Morungen, Kornau, Waldheim und Fließingen, deren Karten hierselbst producirt worden sind, vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgericht geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Grundstücke qu. mit allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Fellin im Kreisgericht, den 12. März 1863.
Nr. 166. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden Alle Diejenigen, welche sich im rechtlichen Besitze der in der Original-Urkunde verloren gegangenen, angeblich aber längst bezahlten, von dem weiland Universitäts-Stallmeister Justus von Daue unterm 6. November 1815 an den Secretair Anton Schultz ausgestellten und am 19. November 1815, Nr. 27, auf das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 103 belegene, gegenwärtig dem Herrn Kreisdeputirten Constantin von Knorring zugehörige Haus ingrossirten Obligation, groß 1500 Rbl. B.-Ass., sowie Diejenigen, welche an den zufolge am 1. März 1851 zwischen der Fuhrmannswittwe Amalie Elisabeth Ahrens und dem Gärtner Johann Ernitz über das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 222 belegene Wohnhaus abgeschlossenen und am 30. October 1852 corroborirten Kaufcontracts auf dem besagten, gegenwärtig dem hiesigen Okladisten Christian Tempel zugehörigen Hause ruhenden, laut Quittung vom 22. Juni 1855 zwar liquidirten, jedoch wegen Mangels der erforderlichen Handattestationen der bereits verstorbenen Empfänger nicht delirten Kaufschillingsrückstand von 70 Rbl. S., irgend welche rechtliche Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 16. September 1863 bei diesem Rathe zu melden und ihre etwanigen rechtlichen Ansprüche wie gehörig zu dociren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit irgend welcher Ansprache weiter admittirt werden wird, sondern die besagten Schuldposten aus den betreffenden Pfandbüchern förmlich delirt werden sollen. Nr. 345. 1

Dorpat-Rathhaus, am 16. März 1863.

Von dem Privatgut Lindenschen Gemeindegerichte im Kurländischen Gouvernement werden alle Debitoren und Creditoren des hier am 27. März a. c. verstorbenen Tischlermeisters Friedrich Hartmann hiermit aufgefordert resp. vorgeladen, ihre Forderungen innerhalb dreier Monate vom Tage dieses Proclams, also bis zum 3. Juli d. J. bei dieser Gerichtsstelle zu legitimiren, entgegengesetzten Falls sie Ihrer Ansprüche an die Nachlaßmasse verlustig gehen. Desgleichen alle Debitoren ihre Schulden zur Nachlaßmasse zu berichtigen, entgegengesetzten Falls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Linden Gemeindegericht, den 2. April 1863.
Nr. 92. 2

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das dem hiesigen Salz- und Kornmesser Martin Krasting gehörige, am Katharinendamme auf Hermelingshofschem Grunde, sub Nr. 67 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien behufs Beitreibung einer zufolge rechtskräftigen Urtheils des Rigaschen Landvogteigerichts der Matthiesenschen Nachlaßmasse dem genannten Martin Krasting gegenüber zustehenden Forderung von 500 Rbl. S. sammt restirenden Renten und Beitreibungskosten in dreien Torgen am 25., 26. und 27. Juni d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden würde, in einem sodann am 28. Juni d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter die Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge allein trage;
2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags das Wohnhaus nebst Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;
3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des Wohnhauses für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotschillig aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll,

als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 26. März 1863.

Nr. 1226. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen mehrer Gläubiger des Herrn dimittirten Majors und Ritters Peter von Gerschau das letzterem gehörige, im Rigaschen Kreise und Schlockschen Kirchspiele belegene Gut Pawassern mit Frankendorf sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 25., 26. und 27. Juni d. J. und falls im dritten Torge auf Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in dem sodann am 28. Juni d. J. folgenden Peretorge, zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen meistbietlich versteigert werden soll:

1) daß der Meistbieter die Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

2) daß der Zuschlag im dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, ertheilt werden soll,

3) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit, sofort für seine Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden ist, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des Käufers geschehen soll und

4) daß der Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Repräтensionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem derzeitigen Gutsinhaber für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen.

Riga-Schloß, den 26. März 1863.

Nr. 1173. 3

* * *

Demnach zufolge Verfügung des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts die unter dem Gute Stubbensee belegene, zur Nachlaßmasse des weil. Rigaschen Kaufmanns 3. Gilde und Fabrikanten Wilhelm Dietrich Wohlgemuth gehörige Besitzlichkeit gen. Rothenhof, sammt Fabrikgebäuden mit vollständiger Einrichtung zur Destillatur, auf ein Jahr durch öffentlichen Meistbot in Pacht vergeben werden soll, so werden die auf solche Reflectirenden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Bots und resp. Ueberbots am 23. April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Local dieser Behörde, St. Petersburger Vorstadt, Säulengasse, Haus Beckmann, Nr. 42, hieselbst einzufinden.

Die Bedingungen können täglich von Morgens 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr in der Canzellei eingesehen werden.

Riga im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 6. April 1863. Nr. 763. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, назначенъ 13. Мая 1863 года, торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу изъ имѣнія Саріевщизны, Люцинскаго уѣзда, помѣщиковъ де-Вальденовъ, оцѣненнаго въ 4800 руб. и заключающаго въ себѣ 386 десятинъ земли въ двухъ межахъ и временно-обязанныхъ крестьянъ по послѣдней ревизіи 29 душъ муж. и 26 жен., а на лицо 35 муж. и 33 жен. пола душъ части принадлежащей Сильвестру де Вальдену, на удовлетвореніе долговъ его Ксендзу Іосифу де-Вальдену 350 руб., Коллежскому Ассессору Отто 150 руб., Рѣжицкому мѣщанину Тагеру 50 руб., Коллежскому Регистратору Закржевскому 100 руб. и гербовыхъ пошлинъ 14 р. 40 коп, сверхъ этихъ денегъ на имѣніи Саріевщизнѣ числится по Витебскимъ: Коммисіи Народнаго Продовольствія 322 руб. 49 коп., Приказу Общественнаго Призрѣнія 121 руб. 69 коп, по Люцинскому Уѣздномъ Казначейству 251 руб. 89 коп. по Воронежскому Приказу Общественнаго Призрѣнія за крестьянку Авдотью Михайлову 19 руб. 25 коп. и пересыльныхъ издержекъ 8 руб. 45 коп. и по Люцинскому Уѣздному Суду для Рим-

ско-Католическаго Духовенства аннуаты 245 руб. сер.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ этой продажѣ относящіяся.

Нум. 2631. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 18. Декабря состоявшемуся, будетъ производиться 13. Мая 1863 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу состоящаго въ Дриссенскомъ уѣздѣ, въ 1. станѣ, имѣнія Маслова, заключающаго въ себѣ 110 дес. и 1200 кв. саж. земли и временно-обязанныхъ крестьянъ 25 муж. и 20 жен. пола душъ, оцѣненнаго по десятилѣтней сложности годоваго дохода, вмѣстѣ съ крестьянскимъ надѣломъ, въ томъ числѣ 50 дес. земли въ 3230 руб., принадлежащаго помѣщицѣ Элеонорѣ Эсьмановой, на пополненіе иска съ нея Титулярнаго Совѣтника Оношко 600 руб. На этомъ имѣніи почичается казенныхъ разнаго рода взысканій 2759 руб. 93¾ коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ этой продажѣ относящіяся.

Нум. 2615. 2

* * *

Von der Commission zur Errichtung des Gas- und Wasserwerks wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Errichtung zweier hölzernen Kohlenschuppen und eines hölzernen Einfriedigungszaunes am Donnerstag den 18. April 1863 um 2 Uhr Nachmittags, im technischen Büreau dieser Commission dem Mindestfordernden übertragen werden soll. Alle Diejenigen, die geneigt sein sollten diese Arbeiten zu übernehmen, werden demnach aufgefordert, die Bedingungen, Kostenanschläge und Zeichnungen für diese Arbeiten im genannten Büreau einzusehen und ebendaselbst auf dem anberaumten Ausbotstermine ihre Forderungen zu verlautbaren.

Riga, den 11. April 1863. Nr. 149.

Auction.

In Gemäßheit der Verfügung des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts sollen die zur Nachlaßmasse des weil. Rigaschen Kaufmanns 3. Gilde und Fabrikanten Wilhelm Dietrich Wohlgemuth gehörigen Inventarienstücke, bestehend in Möbeln, Kleidungsstücken, Wäsche, Bettzeug, Fahrzeug, Pferden, Vieh, einer Parthie Fichtenbrennholz, Acker- und Wirthschaftsgeräthen ꝛc. am 24. April d. J., von 10 Uhr Vormittags ab, auf der unter dem Gute Stubbensee belegenen Besitzlichkeit, gen. Rothenhof, öffentlich meistbietend verkauft werden, und haben demnach etwaige Kaufliebhaber zur bezeichneten Zeit daselbst sich einzufinden.

Riga im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 6. April 1863. Nr. 762. 1

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend den 20. April c. um 2 Uhr Nachmittags, im technischen Büreau genannter Commission 14½ Cubikfaden Pflastersteine, welche vor der neuen Waage lagern, dem Meistbieter gegen sofortige baare Zahlung öffentlich verkauft werden sollen.

Riga, den 11. April 1863. Nr. 37. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Soldatentochter Libe Behr vom 8. März 1862, Nr. 13.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Adam Gustavson Temann, Gustav Johannson Helander, Ernst Rudolph Bulwan, Carl Grünberg nebst Frau, Marja Maximowa Saweljewa, Johann Carl Friedrich Quandt, Lew Jakowlew, Pauline Iwanowa Zadel, Anna Wilhelmine Zadel, Anna Helena Zadel, Johann Heinrich Mansfeldt, Dmitri Jermolajew Kowalew, Carl Friedrich Jannsohn, Johann Linde, Johann Rudolph Reichardt, Alexandra Andrejewa Ladnowa, Johann Carl Keßler, Dorothea Kilowsky,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**